



VDM
Verband deutscher
Musikschulen

Gebührenordnung

(Fassung vom 22.07.2024 / gültig ab 01.9.2024)

Anlage zu §1 Abs. 1 der Musikschulgebührensatzung

Einzel

| Unterrichtsform | Monatsgebühr für Kinder und Jugendliche | Monatsgebühr für Erwachsene |
|---|---|-----------------------------|
| Einzel 25 Min. | 80,00 € | |
| Einzel 40 Min. | 128,00 € | |
| Einzel Setting Musiktherapie 40 Min. | 157,00 € | |
| Einzel 15 Min. (in Verbindung mit anderer Unterrichtsstoff) | 48,00 € | |
| Einzel 25 Min. 14-tägig | | 80,00 € |
| Einzel 40 Min. 14-tägig | | 128,00 € |

Instrumentenmiete pro Monat

| Instrumente können jeweils zum Monatsende zurückgegeben werden | Monatsgebühr |
|--|--------------|
| Akkordeon | 15,00 € |
| Blechblasinstrumente | 10,00 € |
| Bongo | 2,00 € |
| Gitarre | 5,00 € |
| Keyboard | 5,00 € |
| Klarinette, Querflöte | 15,00 € |
| Saxophon | 20,00 € |
| Snare Drum Starter Set | 5,00 € |
| Vollhorn 3/4, 4/4, Cello | 15,00 € |
| Violin 1/8, 1/4, 1/2 | 15,00 € |

Anmeldegebühr und Auswärtigentarif

| | | |
|---|------------------|---------|
| Anmeldegebühr | einmalig | 15,00 € |
| Auswärtigentarif | | |
| %-Aufschlag auf die entsprechenden Tarife | Einzelunterricht | 40 % |
| | Gruppentarif | 25 % |

Gruppen- und Klassenunterricht

| Unterrichtsform | Monatsgebühr für Kinder und Jugendliche |
|---|--|
| 2er Gruppe 30 Min. | 48,00 € |
| 2er Gruppe 45 Min. | 72,00 € |
| 2er Setting Musiktherapie 60 Min. | 118,00 € |
| 3er Gruppe 30 Min. | 34,00 € |
| 3er Gruppe 45 Min. | 51,00 € |
| 3er Setting Musiktherapie 60 Min. | 79,00 € |
| 4er Gruppe 45 Min. | 39,00 € |
| 4er Gruppe 60 Min. | 52,00 € |
| 4er Setting Musiktherapie 60 Min. | 59,00 € |
| 5er Gruppe 45 Min. | 33,00 € |
| 5er Gruppe 60 Min. | 44,00 € |
| Gruppen- /Klassenangebote 45 Min. ab 6 Schüler:innen | 31,00 € |
| Gruppen- /Klassenangebote 60 Min. ab 6 Schüler:innen | 37,00 € |
| Leitung Fremdorchester oder Chor 90 Min. (Kinder und Jugendliche) | bis 30 Teilnehmende 400,00 € |
| Leitung Fremdorchester oder Chor 90 Min. (Kinder und Jugendliche) | Ab 31 Teilnehmende 500,00 € |
| Leistungsförderung SVA (Studienvorbereitende Ausbildung) gemäß den SVA - Regularien | 144,00 € |
| Ergänzungsfach: | 24 € Ohne Besuch eines Hauptfaches (ansonsten kostenfrei) |

ZWECKVERBAND
MUSIKSCHULE
MITTLERES WIESENTAL

ANMELDUNG
über den QR Code oder an den
ZWECKVERBAND MUSIKSCHULE
MITTLERES WIESENTAL
Eisenbahnstraße 26, 79585 Steinen
Telefon: 07627 - 40997-40
E-Mail: post@mumiwi.de



SCAN ME

(Musikschulgebührensatzung)

§ 5 Ermäßigungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Mittleres Wiesental am 05.07.2023 (geändert am 22.07.2024) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die monatliche Unterrichtsgebühr bezieht sich je nach gebuchter Unterrichtsdauer und Unterrichtsstufe auf eine Semestergebühr, die auch in 6 gleichen Monatsraten gezahlt werden kann.
- (3) Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Schüler/in an der Musikschule im Hauptfach unterrichtet wird. In besonderen Fällen können hier Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Schüler, die außerhalb der Gemeinden Steinen, Schopfheim, Maulburg und Hausen wohnen, müssen einen Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren bezahlen (einschl. der Ferienmonate).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Anmeldung – Probezeit – Kündigung

- (1) Ab dem 01.09.2021 sind Anmeldungen zu Beginn des Semesters zum 01.09. bzw. 01.03. des Jahres möglich. Die Probezeit beträgt 4 Wochen. Innerhalb der Probezeit ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Tagen zum Ende der Probezeit möglich. Wird der Unterricht nicht zum Semesterende gekündigt, verlängert sich die Unterrichtsvereinbarung automatisch um weitere 6 Monate.
 - (2) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 31.8. bzw. 28./29.2. des Jahres (Datum des Poststempels bzw. Eingang der Mail).
- § 4 Fälligkeit**
- (1) Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats zu entrichten.
 - (2) Bei Abmeldung sind die Gebühren bis einschließlich letzter Monat des Musikschuljahres bzw. zum Semesterende zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Beim gleichzeitigen Besuch der Musikschule werden folgende Geschwisterermäßigungen gewährt:

| | |
|------------------|------|
| - beim 2. Kind | 10 % |
| - beim 3. Kind | 20 % |
| - beim 4. Kind | 30 % |
| - ab dem 5. Kind | 40 % |

- (2) Bezieht der Gebührenschuldner (siehe § 2) Arbeitslosengeld, Grundsicherung, Wohngeld oder Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Eine zusätzliche Geschwisterermäßigung ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

- (3) Für das gebührenpflichtige Ergänzungsfach, die Instrumentenmiete und die Anmeldegebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Räumlichkeiten, Unterrichtsgebäude

- (1) Der Unterricht findet in den Unterrichtsgebäuden der Musikschule und in den von den Gemeinden Steinen, Schopfheim, Maulburg und Hausen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.
- (2) Falls aufgrund höherer Gewalt die Räumlichkeiten für die Musikschule nicht nutzbar sind, können die Unterrichtsstunden, soweit die technischen Voraussetzungen bei den Schülern gegeben sind, online gehalten werden.

§ 7 Angebote im Online-Unterricht

- (1) Unterricht in Kursen (z. B. Theorieunterricht, Music Production, ...) können zum Teil auch online angeboten werden.
- (2) Bei längerer Erkrankung einer Lehrkraft oder eines Schülers, bei dem ein persönlicher Kontakt nicht möglich ist, können Übergangsweise auch Online-Stunden vereinbart werden.

- (3) Bei Ausfall des Unterrichts aufgrund höherer Gewalt, kann die Musikschule für einen begrenzten Zeitraum den Unterricht komplett auf Online-Unterricht umstellen, sofern die technischen Voraussetzungen bei den Schülern gegeben sind. Ist kein Online-Unterricht möglich, werden Nachholstunden vereinbart.

§ 8 Ferien und Ausnahmeregelungen

Während der Schulferien in Baden-Württemberg (bewegliche Ferientage sind teilweise kommunal geregelt und betreffen nur die jeweilige Kommune) und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Unterrichtsgebühr ist einschließlich der Ferien eine Semestergebühr, die monatlich zu 6 gleichen Raten gezahlt werden kann. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2024 in Kraft.

Steinen, den 22.07.2024
gez. Braun, Vorstandsvorsitzender

Anlage: Gebührenverzeichnis
- gültig ab 01.09.2024 -